

# Satzung der Stadt Norden über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich Norddeich / Tunnelstraße

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund der §§ 14,16 und 17 BauGB in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung beschlossen:

## **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 29.02.2002 beschlossen, den Bebauungsplan Nr.128 „Tunnelstraße“ aufzustellen. In seiner Sitzung am 15.06.2010 hat der Rat die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.128 beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat am 17.09.2013 die Veränderungssperre im Bereich Norddeich / Tunnelstraße als Satzung beschlossen. Zur weitergehenden Sicherung hat der Rat der Stadt Norden am 21.10.2014 die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in § 2 bezeichnet.

Für dieses Gebiet hat der Rat der Stadt Norden am \_\_\_\_\_ zur weitergehenden Sicherung der Planung die 2. Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr als Satzung beschlossen.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Verlängerung der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, welche als Anlage zur Verlängerung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

## **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes

Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Veränderungssperre ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

#### **Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Norden,

Siegel

.....  
Die Bürgermeisterin